FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64054

01.12.2025
Nr. 145/2025
Seite 1213 - 1224

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung
an der FH Münster vom 01. Dezember 2025

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich Sozialwesen

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der FH Münster vom 01. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW., S. 377), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis Seite

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums 4
§ 5 Prüfungsformen 5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums 6
§ 8 Kolloquium 8
§ 9 Inkrafttreten 9

Anlage:
Studienverlaufsplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das Studium zielt auf die Herausbildung konzeptioneller und steuernder Qualifikationen. Es soll die Studierenden befähigen, zentrale Aspekte der Jugendhilfe mit wissenschaftlicher Methodik adäquat zu bearbeiten. Sie sollen Wissen und Kompetenzen erwerben, um tragfähige Konzeptionen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, angemessene Organisationsformen und Prozesse zur Umsetzung solcher Konzeptionen zu gestalten sowie die erforderlichen Kooperationen mit anderen Institutionen außerhalb der Jugendhilfe in den Blick zu nehmen und im Sinne einer förderlichen Sozialraum- und Lebensweltgestaltung zusammenzuführen. Es vermittelt Qualifikationen für die fachlichen Anforderungen der Fachberatung, der Fortbildung, der Leitung und anderer konzeptionell ausgerichteter Stabsstellen in Einrichtungen, Ämtern und Verbänden der Jugendhilfe. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG; das Studium soll dabei die vorgenannten Fähigkeiten entwickeln und auf die Masterprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit notwendigen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und befähigt ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“ verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der FH Münster ist nachzuweisen:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern) aus dem Bereich der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren pädagogischen Fachrichtung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiger Abschluss im Sinne des Absatzes 3.

(2) Der qualifizierte Abschluss, sofern dieser gemäß Absatz 1 nicht einschlägig ist, kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch eine mehrjährige beruflich einschlägige Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die erforderlichen Feststellungen trifft die gemäß der AdH-Master Jugendhilfe gebildete Kommission nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(3) An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Abschlüsse sind Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 gleichzustellen, wenn sie gleichwertig sind. Im Zweifel ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören. Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einem Niveau (TDN) „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 68 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen. Bei zweisemestrigen Modulen sind auch Studienleistungen gemäß § 17 AT PO möglich.

(2) In der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.

(3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.

(4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.

(7) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6
Modulprüfungen des Studiums

(1) Es werden 15 Module angeboten, die in der gemäß der Anlage 1 vorgegebenen Reihenfolge studiert werden sollen.

(2) Die 15 Module sind sechs verschiedenen Modulbereichen (Themenblöcken) zugeordnet: Geschichte und Handlungsfelder (I), Konzeptionsentwicklung und Lebenslagen (II), Kommunikation und Reflexion (III), Organisation und Leitung (IV), Planung und Kooperation (V), Empirische Forschung und EDV (VI).

(3) Folgende Module sind durch Prüfungen abzuschließen:

Pflichtmodule			
Modulbezeichnung	**LP**	**Regelmäßiger Abschluss durch**	**Voraussetzungen / Studienleistung**
I-1: Geschichte der Jugendhilfe im Kontext Sozialer Arbeit und pädagogischer Ideen	5	Mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Übung und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
I-2: Handlungsfelder, Interventionsformen und Konzepte der Jugendhilfe	5	Mündliche Prüfung	
II-1: Konzeptionsentwicklung am Beispiel von soziokulturellen, sozioökonomischen und gesundheitlichen Aspekten der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien	10	Mündliche Präsentation und schriftliche Hausarbeit	
II-2: Inklusion	5	Mündliche Präsentation und Hausarbeit	
III-1: Moderation und Kommunikation	5	Mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
III-2: Hilfeplanung und Kindeswohl	5	Mündliche Prüfung und Hausarbeit	

III-3: Qualitätsentwicklung und Evaluation	5	Hausarbeit	
IV-1: Administrative und betriebswirtschaftliche Bedingungen des Handelns in Organisationen der Jugendhilfe	5	Schriftliche Bearbeitung einer Projektaufgabe	
IV-2: Organisation und Organisationsanalyse	10	Kurzklausuren und schriftliche Erstellung einer Organisationsanalyse	Erfolgreiche Teilnahme am ersten Modulteil
IV-3: Leitung und Teamentwicklung in Einrichtungen der Jugendhilfe	5	Mündliche Präsentation	
V-1: Jugendhilfeplanung/ Sozialplanung/ Jugendhilfe als Teil von Infrastrukturentwicklung	5	Mündliche Präsentation und Hausarbeit	
V-2: Kooperationsgestaltung zu anderen Organisationsbereichen (Insbes. Schule, Gerichte, Polizei, Gesundheitsbereich, Betriebe)	5	Mündliche Präsentation und Hausarbeit	
V-3: Migration und Jugendhilfe im internationalen Kontext	5	Mündliche Präsentation und Hausarbeit	
VI-1: Empirisches Praxisforschungsprojekt	10	Projektarbeit mit schriftlichem Forschungsbericht und mündlicher Präsentation	Erfolgreiche Teilnahme am ersten Modulteil
VI-2: Sozialinformatik und Digitalisierung	5	Mediale Gestaltung und schriftliche Hausarbeit	

§ 7
Masterarbeit

(1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2500 Zeichen je Seite).

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt drei Monate.

(3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. im Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an

der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
2. mindestens 50 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat in dem Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der FH Münster oder in einem Masterstudiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 27 Leistungspunkte.

§ 8
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.

(4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat drei Leistungspunkte.

§ 9
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rats des Fachbereichs Sozialwesen vom 08.10.2025.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 01. Dezember 2025

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage 1:

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang: Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung

Datum: 27.09.2025
Version: 1

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
S = Seminar
P = Praktikum

PE = Prüfungselement
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							Summe	
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE		
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			**SWS**	**LP**
Modul																														
I-1: Geschichte der Jugendhilfe im Kontext Sozialer Arbeit und pädagogischer Ideen		4				5	MP																						**4**	**5**
I-2: Handlungsfelder, Interventionsformen und Konzepte der Jugendhilfe		4				5	MP																						**4**	**5**
II-1: Konzeptionsentwicklung am Beispiel von soziokulturellen, sozioökonomischen und gesundheitlichen Aspekten der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien		4				10	MP																						**4**	**10**
II-2: Inklusion									4				5	MP															**4**	**5**
III-1: Moderation und Kommunikation		4				5	MP																						**4**	**5**
III-2: Hilfeplanung und Kindeswohl		4				5	MP																						**4**	**5**
III-3: Qualitätsentwicklung und Evaluation																4				5	MP								**4**	**5**

	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							Summe	
	SWS							SWS							SWS							SWS								
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	**SWS**	**LP**
Modul																														
IV-1: Administrative und betriebswirtschaftliche Bedingungen des Handelns in Organisationen der Jugendhilfe									4				5	MP															**4**	**5**
IV-2: Organisation und Organisationsanalyse																4				5			4				5	MP	**8**	**10**
IV-3: Leitung und Teamentwicklung in Einrichtungen der Jugendhilfe																							4				5	MP	**4**	**5**
V-1: Jugendhilfeplanung/ Sozialplanung/ Jugendhilfe als Teil von Infrastrukturentwicklung									4				5	MP															**4**	**5**
V-2: Kooperationsgestaltung zu anderen Organisationsbereichen (Insbes. Schule, Gerichte, Polizei, Gesundheitsbereich, Betriebe)									4				5	MP															**4**	**5**
V-3: Migration und Jugendhilfe im internationalen Kontext									4				5	MP															**4**	**5**
VI-1: Empirisches Praxisforschungsprojekt									4				5			4				5	MP								**8**	**10**
VI-2: Sozialinformatik und Digitalisierung																4				5	MP								**4**	**5**
Masterarbeit																				10							17			
Kolloquium																											3		**0**	**3**
SUMME	*0*	*20*	*0*	*0*	*0*	*30*	*0*	*0*	*24*	*0*	*0*	*0*	*30*	*0*	*0*	*16*	*0*	*0*	*0*	*30*	*0*	*0*	*8*	*0*	*0*	*0*	*30*	*0*	***68***	***120***
	20							*24*							*16*							*8*								